

## Aus der Homepage des Sozialministeriums vom 05.06.2020

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/badesaison-in-baden-wuerttemberg-kann-unter-auflagen-beginnen/>

**Der Lenkungskreis der Landesregierung hat am Mittwochabend (4. Juni) beschlossen, unter welchen Bedingungen Bäder und Seen im Land wieder öffnen dürfen.**

Hier das Wichtigste der [Corona-Verordnung Sportstätten](#) auf einen Blick.

Die **Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen**, beispielsweise im Becken und auf Liegewiesen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken:

- In Schwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person, in Nichtschwimmerbecken gelten 4 Quadratmeter pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; für Liegewiesen und Liegeflächen errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig auf diesen niederlassen, aus der Liegefläche mit 10 Quadratmetern pro Person;
- Für die Bestimmung der maximalen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen.

Während des gesamten Badebetriebs muss ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden:

- falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
- Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden;
- Kontakte außerhalb der Schwimmbecken und der einzelnen Attraktionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, ins-besondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung;
- bei der Umkleide sollen möglichst Einzelkabinen genutzt und die Anzahl der Spinde entsprechend eingeschränkt werden, um den Mindestabstand sicherzustellen;
- das Duschen vor dem Baden ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im Duschaum eine maximale Anzahl von drei Personen pro 20 Quadratmetern einzuhalten; das Duschen nach dem Baden findet nicht im Duschaum statt; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden;

Badegäste müssen ihre **Kontakt Daten** hinterlegen, um bei Bedarf eine Kontaktnachverfolgung gewährleisten zu können. Die Daten werden nach vier Wochen gelöscht.